

Vereinbarung

der deutschen und der serbischen Verbindungsstellen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung - Ausland

bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., Berlin, und

die Verbindungsstelle der Republik Serbien

bei der Sozialversicherungsanstalt

vereinbaren

zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968, nachstehend als Abkommen bezeichnet, auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, nachstehend als Durchführungsvereinbarung bezeichnet,

Folgendes:

Artikel 1 **Begriffsbestimmungen**

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2 **Verbindungsstellen**

(1) Verbindungsstellen sind entsprechend Art. 34 Abs. 2 des Abkommens

in der Bundesrepublik Deutschland

die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland
bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.,
unter der Adresse GlinkasträÙe 40, 10117 Berlin-Mitte,

in der Republik Serbien

die Sozialversicherungsanstalt,
unter der Adresse Bulevar umetnosti 10, 11070 Beograd.

(2) Die Verbindungsstellen halten die zur Durchführung des Abkommens, der Durchführungsvereinbarung und der zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung erforderlichen Kontakte. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Rechts- und Verfahrensfragen in der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und stimmen sich mit dem Ziel einer einheitlichen Auffassung ab. Dazu dienen auch gemeinsame Besprechungen, die nach Bedarf stattfinden.

(3) Die Verbindungsstellen unterrichten einander, unabhängig von Art. 34 Abs.1 des Abkommens, über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

(4) Der Schriftverkehr in Einzelfällen ist

auf deutscher Seite an den Standort der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland bei der

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
68145 Mannheim

auf Seite der Republik Serbien bei Sachleistungen und Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit an den

Republikfonds der Krankenversicherung
Jovana Marinovića 2
11040 Belgrad

oder an den

Sozialversicherungsfonds der Versicherten beim Militär
Krunska 13
11000 Belgrad

und bei Renten an den

Republikfonds für Renten- und Invalidenversicherung
Dr. Aleksandra Kostića
11000 Belgrad

zu richten.

Artikel 3

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Die in den Fällen der Art. 6, 7 Abs. 2, 9 und 10 des Abkommens auf Antrag auszustellende Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften gilt auch bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit. In Deutschland trägt sie die Bezeichnung **Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in Serbien SRB 101 DE** und in Serbien die Bezeichnung **Bescheinigung über die Anwendung der serbischen Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in Deutschland DE 101 SRB**.

Artikel 4

Sachleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei

(1) Um in den Fällen der Art. 21 und 22 des Abkommens Sachleistungen zu erhalten, legt die betroffene Person bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit dem in Art. 2 Abs. 4 bezeichneten Träger eine Bescheinigung vor, die bestätigt, dass die Person Anspruch auf Sachleistungen hat.

(2) Die in Abs. 1 genannte Bescheinigung trägt, wenn sie in Deutschland auszustellen ist, die Bezeichnung **Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Serbien SRB 123 DE**, die in Serbien

auszustellende Bescheinigung die Bezeichnung **Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Deutschland DE 123 SRB**.

- (3) Konnte die in Abs. 1 genannte Bescheinigung vor dem Wechsel des Aufenthalts nicht ausgestellt werden, fordert der zuständige Träger des Aufenthaltsorts sie
- bei Aufenthalt in Deutschland mit Vordruck **Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung SRB 107 DE** vom zuständigen serbischen Träger und
 - bei Aufenthalt in Serbien mit Vordruck **Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung DE 107 SRB** vom zuständigen deutschen Träger

an. Ist der zuständige Träger nicht bekannt, wird der Antrag über die Verbindungsstelle geleitet.

- (4) Die Bescheinigungen **SRB 123 DE** und **DE 123 SRB** sind unverzüglich zu übermitteln.
- (5) Die von den deutschen Trägern der Krankenversicherung ausgegebenen **Europäischen Krankenversicherungskarten (EHIC)** und **provisorischen Ersatzbescheinigungen (PEB)** sowie die von serbischen Trägern auszustellenden Vordrucke **Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland DE 111 SRB** sowie **Anspruch auf Sachleistungen für in Deutschland sich gewöhnlich aufhaltende Versicherte und deren Familienangehörige DE 106 SRB** berechtigen auch zum vorläufigen Bezug von Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur endgültigen Entscheidung über einen solchen Anspruch mit der Bescheinigung **SRB 123 DE** oder **DE 123 SRB**.

Artikel 5

Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung

- (1) Für die Zustimmung zur Erbringung von Körperersatzstücken und anderen Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach Art. 22 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 des Abkommens fragt der zuständige Träger des Aufenthaltsorts unverzüglich per Fax beim zuständigen Träger mit Vordruck **Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung SRB 114 DE** oder **DE 114 SRB** an.
- (2) Der zuständige Träger antwortet dem Träger des Aufenthaltsorts der anderen Vertragspartei unverzüglich. Erhält der Träger des Aufenthaltsorts nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Vordrucks nach Abs. 1 beim zuständigen Träger eine Antwort, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Wurden die Leistungen wegen unbedingter Dringlichkeit nach alleiniger Entscheidung des Trägers des Aufenthaltsorts unmittelbar erbracht, teilt er dies dem zuständigen Träger unverzüglich mit dem in Abs. 1 genannten und für ihn geltenden Vordruck mit.
- (4) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind folgende Leistungen:
1. Körperersatzstücke, Hilfsmittel sowie orthopädische Apparate und Stützapparate einschließlich gewebebespannter orthopädischer Korsette nebst Ergänzungsteilen, Zubehör und Werkzeugen

2. orthopädische Maßschuhe, gegebenenfalls mit dem dazugehörigen nicht orthopädischen Schuh
3. Kiefer- und Gesichtsplastiken, Perücken
4. Kunstaugen, Kontaktschalen, Vergrößerungsbrillen und Fernrohrbrillen
5. Hörgeräte
6. Zahnersatz (festsitzender und herausnehmbarer) und Verschlussprothesen der Mundhöhle
7. Krankenfahrzeuge, Rollstühle sowie andere mechanische Fortbewegungsmittel
8. Erneuerung der unter den Ziffern 1 bis 7 genannten Gegenstände
9. Blindenführhunde
10. ärztliche Behandlung und Kuren in Genesungs- und Erholungsheimen oder Heilanstalten
11. Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation,

wenn die voraussichtlichen oder tatsächlichen Kosten der Leistung

- bei Sachleistungsaushilfe in Deutschland 500,00 Euro
- bei Sachleistungsaushilfe in Serbien 50.000,00 RSD

übersteigen.

Artikel 6 **Krankenhauspflege**

Wird im Weg der Sachleistungsaushilfe der versicherten Person Krankenhauspflege erbracht, teilt der Träger des Aufenthaltsorts binnen drei Arbeitstagen nach Kenntnis dem zuständigen Träger über den Träger des Aufenthaltsorts der anderen Vertragspartei den Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und die voraussichtliche Dauer der stationären Behandlung mit. Bei Entlassung aus dem Krankenhaus teilt der Träger des Aufenthaltsorts innerhalb der gleichen Frist und auf gleicher Weise den Tag der Entlassung mit. Es ist der Vordruck **Mitteilung über stationäre Krankenhausbehandlung SRB 113 DE** oder **DE 113 SRB** zu verwenden.

Artikel 7 **Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit**

- (1) Zur Überwachung der Arbeitsunfähigkeit und um der versicherten Person Geldleistungen erbringen zu können, veranlasst der Träger des Aufenthaltsorts nach seinen Rechtsvorschriften die Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit und unterrichtet hierüber unverzüglich den zuständigen Träger über den Träger des Aufenthaltsorts der anderen Vertragspartei mit Vordruck **Mitteilung über Arbeitsunfähigkeit SRB 115 DE** oder **DE 115 SRB**. Das Ergebnis der Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit sollte in einem ärztlichen Bericht, in dem auch die Dauer einer voraussichtlichen weiteren Arbeitsunfähigkeit anzugeben ist, dokumentiert sein. Die Auszahlung von Geldleistungen erfolgt in jedem Fall unmittelbar durch den zuständigen Träger.

- (2) Von der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit unterrichtet der Träger des Aufenthaltsorts den zuständigen Träger über den Träger des Aufenthaltsorts der anderen Vertragspartei sowie die betroffene Person unverzüglich mit Vordruck **Beendigung der Arbeitsunfähigkeit SRB 118 DE** oder **DE 118 SRB**.

Artikel 8

Kostenerstattung bei Sachleistungen, die von der versicherten Person selbst bezahlt wurden

Konnten die Sachleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen des Abkommens nicht zur Verfügung gestellt werden und hat die versicherte Person die Kosten selbst bezahlt, erstattet der zuständige Träger auf Antrag der Person diese in Höhe der Kosten, die von dem Träger des Aufenthaltsorts aufzuwenden gewesen wären. Hierzu kann der deutsche zuständige Träger unter Beifügung der Rechnungen mit Vordruck **Anfrage wegen der Kosten für Sachleistungen SRB 126 DE** in zweifacher Ausfertigung bei dem serbischen Träger des Aufenthaltsorts anfragen. Der serbische zuständige Träger kann in gleicher Weise mit Vordruck **Anfrage wegen der Kosten für Sachleistungen DE 126 SRB** bei dem deutschen Träger des Aufenthaltsorts anfragen. Die Antwort erfolgt mit dem Doppel des Vordrucks.

Artikel 9

Abrechnung der Aufwendungen für erbrachte Sachleistungen

- (1) Die während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei entstandenen Kosten für die aushilfsweise Versorgung mit Sachleistungen werden nach Art. 23 Abs.1 des Abkommens in tatsächlicher Höhe vom zuständigen Träger der anderen Vertragspartei erstattet. Die Kosten der Überweisung hat der zuständige Träger zu übernehmen.
- (2) Der Träger des Aufenthaltsorts hat, soweit ihm eine Bescheinigung **SRB 123 DE** oder **DE 123 SRB** vorliegt, Anspruch auf Erstattung der verauslagten Kosten. Bei nicht befristeter Bescheinigung besteht der Anspruch auf Erstattung bis zum Zeitpunkt, zu dem der aushelfende Träger vom zuständigen Träger den Widerruf der Bescheinigung mit Vordruck **Mitteilung über Ruhen oder Wegfall des Sachleistungsanspruchs SRB 108 DE** oder **DE 108 SRB** erhalten hat.
- (3) Der Träger des Aufenthaltsorts übersendet halbjährlich dem zuständigen Träger über die Verbindungsstelle der anderen Vertragspartei eine Aufstellung über die im Einzelfall verauslagten Kosten ohne Verwaltungskosten, für die er auf Grund der Bescheinigung **SRB 123 DE** oder **DE 123 SRB** Sachleistungen erbracht hat, unter Verwendung des Vordrucks **Kostenrechnung für Aushilfeleistungen nach tatsächlichem Aufwand SRB 125 DE** oder **DE 125 SRB** in doppelter Ausfertigung. Elektronisch erstellte Kostenrechnungen sind ohne Stempel und Unterschrift gültig; die Ausstellung erfolgt in der Sprache des forderungsberechtigten Trägers. Ärztliche Unterlagen und Rechnungen sind den Kostenrechnungen nicht beizufügen. Sie können bei Vorliegen besonderer Gründe auf Anforderung des zuständigen Trägers im Einzelfall in Kopie angefordert werden.
- (4) Einwendungen gegen Kostenrechnungen für Aushilfeleistungen sind innerhalb von sechs Monaten nach deren Eingang bei dem Träger des Aufenthaltsorts geltend zu machen. Kostenrechnungen gelten als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist beanstandet werden.
- (5) Die unstrittigen Kostenrechnungen sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eingang bei der Verbindungsstelle der zuständigen Vertragspartei zu begleichen.

- (6) Erstattungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Leistungen erbracht wurden geltend gemacht werden.
Im Fall der nachträglichen Ausstellung der Bescheinigung **SRB 123 DE** oder **DE 123 SRB** durch den zuständigen Träger, beginnt die Frist von drei Jahren mit dem Tag nach dem diese Bescheinigung dem Träger des Aufenthaltsorts zugegangen ist.
- (7) Die Kostenrechnungen werden in der Währung der Vertragspartei ausgestellt, bei der sie entstanden sind. Die serbische Seite rechnet den Gesamtbetrag ihrer Forderungen mit dem Mittelkurs der serbischen Nationalbank in Euro um, der am Tag des Versands der Kostenrechnungen an die deutsche Seite galt und legt die entsprechende Kursliste bei. Die deutsche Seite erstattet die Forderungen in Euro.

Artikel 10 **Berufskrankheiten**

- (1) Erlangt der zuständige Träger eines Vertragsstaats bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Entschädigung einer Berufskrankheit nach Art. 20 des Abkommens Kenntnis davon, dass auch im anderen Vertragsstaat gefährdende Beschäftigungen ausgeübt worden sind, unterrichtet er unverzüglich den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats über die Verbindungsstellen.
- (2) Während des Feststellungsverfahrens zur Entschädigung einer Berufskrankheit unterrichten sich die zuständigen Träger über die Verbindungsstellen gegenseitig von allen entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere über Dauer und Intensität von gefährdenden Beschäftigungen, sowie über die abschließende Entscheidung über eine Berufskrankheit.
- (3) Werden in einem Vertragsstaat im Einzelfall keine eigenen Ermittlungen zu einer Berufskrankheit durchgeführt, hat die Verbindungsstelle dieses Vertragsstaats auf Ersuchen des zuständigen Trägers im anderen Vertragsstaat über seine Verbindungsstelle diese Ermittlungen vorzunehmen und ihn über deren Ergebnis zu benachrichtigen.
- (4) Bei der Ermittlung der Dauer der gefährdenden Beschäftigungen werden Urlaubs-, Erkrankungs- und andere Fehlzeiten nur dann nicht berücksichtigt, wenn sie insgesamt jährlich mehr als 60 Tage betragen. Ein Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet.

Artikel 11 **Ärztliche Untersuchungen**

- (1) Zu den ärztlichen Untersuchungen nach Art. 29 Abs. 2 des Abkommens gehören auch Untersuchungen zur erstmaligen Rentenfeststellung und zur Rentennachprüfung für die deutsche Unfallversicherung sowie Begutachtungen zur Feststellung des Anspruchs auf Invalidenrente, Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit und/oder des Anspruchs auf Entschädigung für Körperschäden nach der serbischen Gesetzgebung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.
- (2) Auf Ersuchen des zuständigen Trägers einer Vertragspartei werden ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch Vermittlung der Verbindungsstellen durchgeführt. Die deutschen Träger verwenden dazu die Vordrucke **Ärztlicher Bericht SRB U2 DE**, **Rentengutachten SRB U3 DE** und **Rentengutachten zur Nachprüfung SRB U4 DE**, die serbischen Träger die Vordrucke **Ärztlicher Bericht DE U2 SRB**, **Rentengutachten DE U3 SRB** und **Rentengutachten zur Nachprüfung DE U4 SRB**.

- (3) Die nach Art. 29 Abs. 2 des Abkommens zu erstattenden Kosten der ärztlichen Untersuchung, die in diesem Zusammenhang entstehenden angemessenen Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie die angemessenen Fahrtkosten der versicherten Person sowie sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten, erstattet der zuständige serbische Träger auf direktem Weg der deutsche Verbindungsstelle, der zuständige deutsche Träger dem serbischen Träger über die deutsche Verbindungsstelle.
- (4) Für die Abrechnung der entstandenen Kosten sind die Vordrucke **Kostenrechnung für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen SRB 125A DE** oder **DE 125A SRB** zu verwenden. Elektronisch erstellte Kostenrechnungen sind ohne Stempel und Unterschrift gültig.
- (5) Kostenrechnungen für ärztliche Untersuchungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erstatten. Art. 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Erstattungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs geltend gemacht werden, in dem die Kosten entstanden sind.

Artikel 12

Gegenseitige Unterrichtung und Verwaltungshilfe in Einzelfällen

- (1) Die zuständigen Träger unterrichten bei der Anwendung von Art. 29 des Abkommens im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens einander in der Regel über die Verbindungsstellen in Einzelfällen, in denen im Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten Anspruch auf eine Leistung besteht, über ihre Entscheidung und alle für die Leistung erheblichen Tatsachen. Zur Unterrichtung ist der Vordruck **Mitteilung SRB 001 DE** bzw. **DE 001 SRB** zu verwenden.
- (2) Abs. 1 gilt insbesondere für
 1. die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in den anderen Vertragsstaat
 2. die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen Drittstaat
 3. die Änderung des Namens oder der Anschrift der berechtigten Person
 4. die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit der berechtigten Person
 5. den Tod der berechtigten Person oder eines anspruchsberechtigten Kindes (Waise)
 6. die Wiederheirat einer Witwe/eines Witwers
 7. die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit einer Witwe/eines Witwers
 8. die Beendigung/Unterbrechung der Schulausbildung eines Kindes mit Anspruch gegenüber der serbischen Rentenversicherung, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat und mit Anspruch gegenüber der deutschen Unfallversicherung welches das 18. Lebensjahr vollendet hat
 9. die Entfernung des Kindes aus der Fürsorge der Witwe/des Witwers
 10. die Adoption eines Kindes
 11. die Einstellung der Rente
 12. die Änderung der Rentenhöhe.
- (3) Auf Ersuchen des zuständigen Trägers beschaffen die Verbindungsstellen insbesondere, soweit es ihnen nach ihrem nationalen Recht gestattet ist, im Zusammenhang mit Ermittlungen zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit Auskünfte
 1. zum Zeitpunkt und Hergang des Unfalls
 2. zu den Unfallfolgen
 3. zu den Namen und Anschriften von Zeugen
 4. zu den Namen und Anschriften von Schädigern und deren Versicherer
 5. zu der Art und Dauer früherer Erkrankungen
 6. zu der Art und Dauer früherer Beschäftigungen

7. zum Einkommen.

Auf Ersuchen beschaffen sie ferner Auszüge aus Ermittlungsberichten der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie Gerichtsurteile. Zu verwenden sind die in Abs. 1 genannten Vordrucke.

- (4) Für zu erstattende Kosten verwaltungsmäßiger Kontrollen gelten die Art. 9 Abs. 7 und Art. 11 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend.

Artikel 13 **Rentenzahlungen und sonstige Geldleistungen**

- (1) Die Zahlung von Renten und sonstigen Geldleistungen an Empfänger im anderen Vertragsstaat erfolgt auf direktem Weg ohne Einschaltung der Verbindungsstellen.
- (2) Von Rentenempfängern ist einmal jährlich auf Anforderung eine Lebensbescheinigung einzureichen.
- (3) In Fällen, in denen eine Überzahlung eingetreten ist, bemühen sich die Verbindungsstellen auf Ersuchen umfassend um die Rückführung der überzahlten Beträge.

Artikel 14 **Beitreibung von Forderungen**

Bei der gegenseitigen Verwaltungshilfe in Fällen von Beitragsrückständen und sonstigen Forderungen nach Art. 30 des Abkommens sind die Vordrucke **Ersuchen um Beitreibung von Forderungen in Serbien SRB 130 DE**, bzw. **Ersuchen um Beitreibung von Forderungen in Deutschland DE 130 SRB** sowie die **Mitteilung über die Ausfertigung der Entscheidung über die Festsetzung von Forderungen der Sozialen Sicherheit SRB 130/1 DE**, bzw. die **Mitteilung über die Ausfertigung der Entscheidung über die Festsetzung von Forderungen der Sozialen Sicherheit DE 130/1 SRB** zu verwenden.

Artikel 15 **Statistiken**

Die Verbindungsstellen tauschen Statistiken zu der Anzahl der Rentenempfänger und der Rentenzahlungen an Empfänger im anderen Vertragsstaat gegenseitig spätestens bis 30. Juni des Jahres, das dem Berichtsjahr folgt, aus.

Artikel 16 **Vordrucke**

- (1) Folgende Vordrucke sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

SRB 001 DE	Mitteilung	DE 001 SRB	Mitteilung
SRB 101 DE	Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in Serbien	DE 101 SRB	Bescheinigung über die Anwendung der serbischen Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in Deutschland
SRB 107 DE	Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung	DE 107 SRB	Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung

SRB 108 DE	Ende des Anspruchs auf Sachleistungen	DE 108 SRB	Ende des Anspruchs auf Sachleistungen
SRB 113 DE	Mitteilung über stationäre Krankenhausbehandlung	DE 113 SRB	Mitteilung über stationäre Krankenhausbehandlung
SRB 114 De	Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung	DE 114 SRB	Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung
SRB 115 DE	Mitteilung über Arbeitsunfähigkeit	DE 115 SRB	Mitteilung über Arbeitsunfähigkeit
SRB 118 DE	Beendigung der Arbeitsunfähigkeit	DE 118 SRB	Beendigung der Arbeitsunfähigkeit
SRB 123 DE	Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Serbien	DE 123 SRB	Bescheinigung über Anspruch auf Sachleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit während des Aufenthalts in Deutschland
SRB 125 DE	Kostenrechnung für Aushilfeleistungen nach tatsächlichem Aufwand	DE 125 SRB	Kostenrechnung für Aushilfeleistungen nach tatsächlichem Aufwand
SRB 125A DE	Kostenrechnung für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen	DE 125A SRB	Kostenrechnung für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen
SRB 126 DE	Anfrage wegen der Kosten für Sachleistungen	DE 126 SRB	Anfrage wegen der Kosten für Sachleistungen
SRB 130 DE	Ersuchen um Beitreibung von Forderungen in Serbien	DE 130 SRB	Ersuchen um Beitreibung von Forderungen in Deutschland
SRB 130/1 DE	Mitteilung über die Ausfertigung der Entscheidung über die Festsetzung von Forderungen der Sozialen Sicherheit	DE 130/1 SRB	Mitteilung über die Ausfertigung der Entscheidung über die Festsetzung von Forderungen der Sozialen Sicherheit
SRB U2 DE	Ärztlicher Bericht	DE U2 SRB	Ärztlicher Bericht
SRB U3 DE	Rentengutachten	DE U3 SRB	Rentengutachten

SRB Rentengutachten zur Nachprüfung
U4
DE

DE Rentengutachten zur Nachprüfung
U4
SRB

(2) Weitere Vordrucke können auf schriftlichem Weg abgestimmt werden.

(3) Die Vordrucke mit der Bezeichnung „**SRB ... DE**“ sind in Deutschland auszustellen, die mit „**DE ... SRB**“ bezeichneten Vordrucke in Serbien.

Artikel 17 **Außerkräftreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren die bisherigen Vereinbarungen der Verbindungsstellen für den Bereich der Unfallversicherung vom 2. März 1971 und vom 10. April 1978 ihre Rechtsgültigkeit.

Artikel 18 **Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Belgrad, am 01. Oktober 2014, in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Deutsche Verbindungsstelle
Unfallversicherung – Ausland

Für die
Sozialversicherungsanstalt

Helmut Maxeiner

Zoran Panović